

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lutzerath

Der Gemeinderat Lutzerath hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), und den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 03.03.2022 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 06.12.2012 in der derzeit gültigen Fassung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Gebührensatzung erhält folgende Fassung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 200,00 €

3. Überlassung einer pflegefreien Grabfläche
 - a) für eine Urnenbestattung 750,00 €
 - b) für eine Erdbestattung 2.000,00 €

4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 750,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 500,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.000,00 €
 - c) eine Dreiergrabstätte 1.500,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	30,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	50,00 €
c) eine Dreiergrabstätte	80,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (siehe §13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	200,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle	400,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattungen	600,00 €
für jede weitere Bestattung	400,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschildnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	60,00 €
jeder weitere Tag	10,00 €
für die Nutzung der Kühlung pro Tag	10,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	40,00 €
jeder weitere Tag	5,00 €
2. Für die Reinigung nach Ausschmückung	30,00 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lutzerath tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.



56826 Lutzerath, den 29.06.2022

Ortsgemeinde Lutzerath

Günter Welter
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.